

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

43. SchKG 271 I. *Der Drittgläubiger hat kein aktuelles Interesse, den Arrestbefehl zugunsten eines Pfandgläubigers mit staatsrechtl. Beschwerde anzufechten, weil sich ersterer selbst an der Pfändung beteiligen kann (SchKG 281).*

Anfangs 1987 erwirkte die Bank Y. S. A. einen Arrestbefehl auf alles in Genf liegende Mobiliareigentum des S., dessen Wohnsitz unbekannt ist. Frau S., die sich in Scheidung befindende Gattin des S., erhob gegen diesen Arrestbefehl staatsrechtl. Beschwerde beim Bg, welches jedoch darauf nicht eintrat.

3. Die Bf anerkennt, daß sie nicht in der Lage ist, die Forderung zu bestreiten, und auch kein Eigentum an den verarrestierten Vermögenswerten geltend machen kann. Demgegenüber bringt sie vor, daß der Arrestbefehl aufgrund einer willkürlichen Anwendung von SchKG 271 I erlassen wurde, da die Forderung der Beschwerdegegnerin durch Pfand gesichert sei. Nach Ansicht der Bf hätte die den Arrestbefehl erlassende Behörde vorgängig den Wert der Pfandgegenstände schätzen müssen und nur den ungedeckten Differenzbetrag mit Arrest belegen sollen.

Dies kann die Bf jedoch nicht vorbringen, da sie im Arrestverfahren unbeteiligte Dritte ist. (...)

Durch den Umstand hingegen, daß eine Forderung, für welche der Arrest verlangt wurde, nicht mit einem Pfand verbunden sein kann, soll der Schuldner geschützt werden. Letzterer hat nämlich dem Gläubiger bereits Sicherheiten geleistet und hat damit das Recht, sich einer weiteren Verarrestierung seiner Vermögenswerte zugunsten des Pfandgläubigers zu widersetzen. Im Gegensatz zum Fall, in dem Eigentum an den Arrestgegenständen geltend gemacht wird, ist ein Drittschuldner durch einen zugunsten eines anderen Gläubigers erlassenen Arrestbefehls, dessen Anspruch durch Pfand gesichert ist, nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt.

Im übrigen hat ein solcher Arrest – außer im Fall, welcher laut Beschwerdegegnerin in casu vorliegt und wo die durch das Pfand geleistete Sicherheit nicht ausreichend ist – keine große praktische Bedeutung, denn der Pfandgläubiger muß vorerst über die Pfandbetreibung die Pfandverwertung bewirken (SchKG 41 I). Dazu kommt im vorliegenden Fall, daß zugunsten der Bf bereits vor Erlass des angefochtenen Arrestbefehls zugunsten der Bank Y. S. A. ein Arrestbefehl ergangen ist. Das Problem der Beziehungen zwischen den beiden Gläubigern ist nicht Gegenstand des von der Bank Y. S. A. erwirkten Arrestbefehls, sondern muß außerhalb dieses Arrestverfahrens entschieden werden. (...)

Damit ist auch gesagt, daß die Interessen des Gläubigers, welche nach OG 88 rechtlich geschützt sind, durch den von einem anderen Schuldner erwirkten Arrestbefehl, dessen Wirkung sich auf den Fall beschränkt, in welchem eine

Pfandverwertung ein unbefriedigendes Ereignis erbrächte, nicht verletzt wären. Der Erstgläubiger kann selbst einen Arrestbefehl erwirken und sich an der Pfändung beteiligen, gegebenenfalls von Rechts wegen provisorisch (SchKG 281). Wenn der Verwertungserlös nicht ausreicht, alle Gläubiger vollständig zu befriedigen, so sind die Gläubigerinteressen durch die Möglichkeit der Anfechtung des Kollokationsplanes im Rahmen der Verteilung nach SchKG 145–148 gewahrt. Im Unterschied aber zum Fall, in dem es um die Zuordnung des Eigentums an verarrestierten Vermögenswerten geht und zu vermeiden ist, daß Vermögenswerte, die im Eigentum Dritter stehen, verwertet werden, hat der Drittgläubiger kein *aktuelles* Interesse (BGE 109 Ia 170), den Arrestbefehl, den ein anderer Gläubiger, der ein Pfandrecht besitzt, erwirkt hat, mit staatsrechtl. Beschwerde anzufechten... (II. Ziv.abt., 26. Juni 1987, S., Orig.text franz.)